

Anhang 1 zu den ZBau

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I/-P/-K zu § 44 LHO). Die Baufachlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

1.1 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die ihr bzw. ihm benannte fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart (sofern sie zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichtet ist; siehe Nr. 3 ANBest-I/P/K zu § 44 LHO), den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung von Baumaßnahmen Formblätter, die ihr bzw. ihm von der GMSH an die Hand gegeben werden, zu verwenden.

1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

2.1 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss für jedes Bauobjekt eine Baurechnung führen. Besteht eine Maßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Rechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus:

2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten in der 1. Ebene der Kostengliederung nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); [Werden Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können diese zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.];

2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1;

2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen;

2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr;

- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel;
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen;
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277 (nur bei Hochbauten);
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 7.1 ANBest-K bei der GMSH einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-KP bzw. Nr. 7.4 ANBest-K nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (s. Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P und Nr. 7.5 ANBest-K zur Prüfung bereitzuhalten, nur Ablichtungen des Bauausgabebuches, eine Ausgabegegenüberstellung und die Berechnungen nach Nr. 2.2.8 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammenfassender Verwendungsnachweis nach Muster 2 aufzustellen.

Für Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung abweichend von Nr. 6.7 ANBest-P bzw. Nr. 7.2 ANBest-K nach Muster 3 vorzulegen.